

aus schon hervor, daß ungeachtet dessen, daß sie früher wohl nicht so hoch besteuert waren, unter den sämtlichen erbländischen Städten sich 102 befinden, die weniger, und nur 19, die mehr zu geben haben. Es ist allerdings bei dieser Zusammenstellung darauf Rücksicht genommen worden, daß man neben der Grundsteuer, die die Städte zu entrichten hatten, auch die Servislast mit hinzurechnete, und damit die Vergleichung anstellte. Dazu ist aber hinreichende Veranlassung und vollständig Fug und Recht vorhanden. Denn ich muß daran erinnern, daß in dem Landtagsabschiede von 1834 gesagt worden ist, die Servislast solle den Städten nur erst und längstens bei Einführung des neuen Grundsteuersystems abgenommen werden. Gewiß würden wir besser gethan haben, wenn wir bei dem frühern Landtage diese Servislast nicht abgenommen, sondern sie bis zur Einführung des neuen Grundsteuersystems hätten bestehen lassen. Sie ist auf Antrag der Stände abgenommen worden, aber ich bekenne, wir würden, wenn wir sie hätten fortbestehen lassen, nicht alle diejenigen Reclamationen, die jetzt gegen die neue Grundsteuer erhoben worden, hören. Ich bitte aber um Erlaubniß, bei dieser Gelegenheit auf die größern Städte, welche namentlich für prägravirt sich erachten, noch einen Blick zu werfen. Es sind mir darüber in der That recht übertriebene Gerüchte zu Ohren gekommen, welche sogar die Meinung aufstellen, daß in diesen Städten die Creditverhältnisse dadurch erschüttert würden und daß in Folge der neuen Grundsteuer verschiedene, sehr beträchtliche Capitalskündigungen stattgefunden hätten. Ich muß bekennen, daß ich diese Besorgniß wirklich für übertrieben halte und daß, wenn einzelne Gläubiger sich in Folge derselben wirklich hätten bestimmen lassen, ihre Capitalien zu kündigen, sie jedenfalls die Verhältnisse nicht genau oder nicht richtig beurtheilt, oder die Schuldner bereits sich in einem solchen verschuldeten Zustande befunden haben müssen, daß die Gläubiger diese Veranlassung nur benutzten, ihr gegenseitiges Verhältniß aufzuheben. Denn die Grundsteuer, wie sie nach Procenten mit Rücksicht auf die Nutzungen aufgelegt wird, kann unmöglich dahin führen, daß Zahlungsunfähigkeit entsteht. Denn wollte man dies zugeben, so müßte der Procentantheil, den der Besitzer an seinem Eigenthum schuldenfrei hat, nur ein sehr unbedeutender sein. Ich wünsche, daß die Gläubiger sich dadurch nicht zu solchen Maßregeln verleiten lassen möchten, die in der That nicht gerechtfertigt sind; und ich glaube, daß, wenn es zur Steuererhebung selbst kommt, manche irrige Ansicht und Meinung sich erledigen wird. Ich erwähne nun zunächst die Grundsteuer von Dresden. Dresden mit Neudorf entrichtete jetzt eine Grundsteuer von 25,204 Thlr. und hatte eine Servislast von 31,712 Thlr., in runder Summe 56,900 Thlr., also nahe an 57,000 Thlr., und wird künftighin ungefähr 72,000 Thlr. geben. Es wird also ungefähr nur 15,000 Thlr. mehr geben. Ich glaube nicht, daß man sagen kann, daß eine Grundbesteuerung von 25,000 Thlr. und diese Servislast von 31,000 Thlr. eine übertriebene gewesen sei und daß also, wenn diese 15,000 Thlr. noch hinzukommen, nicht eine so große Ueberlastung entstehen kann. Nehme ich nun noch an — und es ist die Hoffnung

doch vielleicht nicht ungegründet — daß wohl mit der Zeit es gelingen wird, die Grundsteuer von 9 Pf. auf 8 Pf. pro Steuereinheit herabzubringen, so würde selbst dieses Mehr für die Stadt Dresden schwinden. Es gehört dieser Punkt eigentlich zu dem Punkt B, aber ich bitte um die Erlaubniß, gleich hier mittheilen zu dürfen, daß die Regierung die Festsetzung der Grundsteuer auf 8 Pf. für die Einheit, also 2 Pf. pro Termin wünscht. Es ist dies in der jenseitigen Kammer erwähnt worden, und sie wünscht es um so mehr, damit künftighin eine unabänderliche Festigkeit in die Grundsteuer gebracht werde; denn jede Veränderung in der Grundsteuer, zumal wenn sie nur auf einige Zeit fortgeführt wird, führt immer eine Erschütterung in dem Werthe des Grundbesitzes mit sich. Was die Stadt Leipzig anbetrifft, so wird selbige künftighin nach vorläufigen Uebersichten beiläufig 84,000 Thlr. zahlen. Sie hat allerdings jetzt nur 28,676 Thlr. an Grundsteuern und nur 8,894 Thlr. 23 Gr. an Servis zu entrichten. Die Grundsteuer muß aber nothwendig für Leipzig ebenfalls als eine sehr geringe bezeichnet werden; daß die Summe des Servis aber so gering ist, das liegt in den Vorrechten, welche die Stadt Leipzig hinsichtlich der Einquartierung früher hatte, und was, wie die Vorrechte mit der Zeit überhaupt geschwunden sind, auch bei Leipzig sich ändern muß. Nun gibt Leipzig künftighin allerdings eine sehr bedeutende Summe. Indessen muß ich außer dem Angeführten, daß nämlich die Grundsteuer jedenfalls zu niedrig und unverhältnißmäßig war, daß die Servislast ebenfalls durch eigenthümliche Verhältnisse eine geringere war, mithin bei der Vergleichung, wenn es sich um das Mehr zwischen dem Jetztgeben und Künftiggeben handelt, mehr hervortritt, noch Folgendes anführen: Die Stadt Leipzig hatte bis zum Jahre 1822 an den sogenannten Accisquaternen, die ihr bei Einführung der Accise zur Entrichtung verblieben, 36,900 Thlr. zu zahlen. Von dieser Summe sind ihr im Jahre 1822 mit ständischer Zustimmung 14,400 und im Jahre 1834 22,500 Thlr. abgenommen worden. Wenn die Stadt Leipzig sich also dessen erinnert, was ihr abgenommen worden ist, so wird sie es jetzt, da es sich darum handelt, eine Gleichheit in der Besteuerung herbeizuführen, nicht befremdend finden, wenn sie höher angezogen wird. Ich muß aber noch einen Gegenstand erwähnen, der in die Waagschaale gelegt werden möchte. Bekanntlich hatte Leipzig unter dem Titel des sogenannten grünen Buchs eine bedeutende Abgabe zu entrichten, die lediglich die Grundstücke betraf. Diese Abgabe betrug bis zum Jahre 1830 ungefähr 60,000 bis 65,000 Thlr. jährlich. Im Jahre 1830 und 1831 ist diese Abgabe bis auf ein Viertel herabgestellt worden und beträgt in diesem Augenblicke noch 16,000 bis 18,000 Thlr. Ich gebe zu, daß dieser Gegenstand, der mit bei den Verhandlungen über das dortige Schuldenwesen zur Sprache kam, nicht so ganz in Aufrechnung gebracht werden könne, weil diese Abgabe nur eine vorübergehende, nur eine an gewisse Zeit gebundene war, indem sie sich dann auch erledigt haben würde, wenn sämtliche Schulden gedeckt sind, während die Grundsteuer eine fortgehende ist. Aber beachtungswerth möchte dieser Umstand doch jedenfalls sein, wenn man über die außerordentliche Höhe der